Max Mustermann

Musterstr. 1

78266 Büsingen

Finanzamt Singen

Postfach 380
78221 Singen

Büsingen, den [DATUM]

Steuer-Nr. [EINZUTRAGEN]

IDNr. [ZU ERGÄNZEN]

Einkommensteuerbescheid 2019 vom XX.XX.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

form- und fristgerecht lege ich/legen wir gegen den o. g. Bescheid

**E i n s p r u c h**

ein.

**Begründung:**

Der Einspruch richtet sich gegen die die Billigkeitsmaßnahme „Büsinger Freibetrag“ gem. § 163 AO. Die Höhe des gewährten Freibetrages ist zu niedrig bemessen. Der Büsinger Freibetrag reicht nicht aus, um eine angemessene einkommensteuerliche Entlastung zu bewirken. Dies wird im Einzelnen wie folgt begründet:

**1. Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahme-Beschluss vom 22.07.1991 (Az. 1-BvR-829/9) ausdrücklich festgestellt, dass die angemessene Höhe des Büsinger Freibetrages einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann.

**2. Berechnung des Büsinger Freibetrags**

Die Finanzverwaltung hat anerkannt, dass Einwohner der Gemeinde Büsingen im **Schweizer Wirtschaftsraum** leben und das **hohe Schweizer Preisniveau** zu tragen haben. Die letzte Erhöhung des Büsinger Freibetrags ab dem VZ 2015 wird im Billigkeitserlass vom 08.10.2015 mit den einleitenden Worten *„Auf Grund der besonderen Situation als deutsche Exklave in der Schweiz und der* ***Einbeziehung in den Schweizer Wirtschaftsraum****“*[[1]](#footnote-1) begründet.

Ferner hat das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg in der Landtagsdrucksache 16/1059 vom 24.11.2016 ausgeführt:

*„Dem* *Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg ist die Sonderlage Büsingens bewusst. Durch Zugehörigkeit zum Schweizer Währungsgebiet bewegen sich die Lebenshaltungskosten in Büsingen auf Schweizer Niveau. Die aktuelle Wechselkurssituation trägt ebenso zu einer finanziellen Belastung der Büsinger Bürgerinnen und Bürger bei.“*[[2]](#footnote-2)

Durch die Gewährung des Büsinger Freibetrages seit mind. dem VZ 1983 (in der heutigen Grundkonzeption) hat die Finanzverwaltung dem Grunde nach anerkannt, dass für Büsinger Bürger eine Billigkeitsmaßnahme erforderlich ist. Dass der gewährte Büsinger Freibetrag zu niedrig ist, wird mit Blick auf die Regelung zum Kaufkraftausgleich gem. § 3 Nr. 64 EStG deutlich. Die Gewährung eines Kaufkraftausgleiches gem. § 55 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) soll den am ausländischen Dienstort eintretenden Kaufkraftverlust ausgleichen, weshalb dieser auch gem. § 3 Nr. 64 EStG einkommensteuerfrei zu stellen ist. Der zu gewährende und nach § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei zu stellende Kaufkraftausgleich muss gem. § 55 Abs. 2 BBesG durch das Statistische Bundesamt *„nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen“* als Prozentsatz ermittelt und bekannt gemacht werden.

Der Kaufkraftzuschlag für einen in die Schweiz entsendeten und in Deutschland weiterhin steuerpflichtigen Beamten beträgt derzeit 25 %.[[3]](#footnote-3) Bei einer Besoldung von 60.000 € p. a. beträgt der Kaufkraftausgleich folglich derzeit 9.000 €.[[4]](#footnote-4) Für Arbeitnehmer, die außerhalb des deutschen Öffentlichen Dienstes tätig sind, beläuft sich gem. R 3.64 Abs. 5 LStR 2015 der Abschlagssatz auf 13,04 %[[5]](#footnote-5) des Bruttoeinkommens. Bei einem Bruttoeinkommen in Deutschland von 60.000 € könnte ihm der deutsche Arbeitgeber zusätzlich einen Kaufkraftzuschlag in Höhe von 7.824 €[[6]](#footnote-6) einkommensteuerfrei gewähren.[[7]](#footnote-7) Bei einem Bruttoeinkommen von 80.000 € würde sich der Kaufkraftzuschlag auf 10.432 €[[8]](#footnote-8) belaufen.

Einem Büsinger Bürger hingegen wird seit dem VZ 2015 bei Einzelveranlagung maximal ein Freibetrag in Höhe von 4.602 €[[9]](#footnote-9) gewährt. Sowohl der in die Schweiz entsendete Beamte bzw. Arbeitnehmer als auch der Büsinger Bürger leben im Schweizer Währungsgebiet und haben Lebenshaltungskosten auf Schweizer Niveau. Während die in die Schweiz Entsendeten einkommensteuerfreie Kaufkraftzuschläge in Höhe von 9.000 € (Beamter) bzw. 7.824 €/10.432 € (Arbeitnehmer) in Anspruch nehmen können, wird einem Büsinger Bürger lediglich ein Freibetrag in Höhe von 4.602 € zugestanden. Wie dargelegt, muss der Kaufkraftzuschlag gem. § 55 Abs. 2 BBesG *„nach einer wissenschaftlichen Berechnungs-methode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen“* durch das Statistische Bundesamt berechnet werden. Da das Statistische Bundesamt objektiv Werte berechnet hat, die wesentlich höher liegen als der Büsinger Freibetrag, ist belegt, dass der Büsinger Freibetrag zu niedrig bemessen ist.

Klarstellend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit diesem Einspruch keine analoge Anwendung des Kaufkraftausgleiches gem. § 3 Nr. 64 EStG für Büsinger Bürger gefordert wird, die u. a. von der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit BFH-Urteil vom 04.07.2001[[10]](#footnote-10) abgelehnt worden ist. In diesem Urteil wurde ausgeführt, dass es „nicht geboten [ist], aus sachlichen Billigkeitsgründen § 3 Nr. 64 EStG analog anzuwenden“ und es „mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren [ist], wenn § 3 Nr. 64 EStG nicht über seine Anwendungsgrenzen hinaus auf ähnliche Fallgestaltungen ausgedehnt wird.“

Gleichwohl kann die vom Bundesamt für Statistik für den Kaufkraftausgleich verwendete Berechnungsmethodik und die damit einhergehenden Ergebnisse auch für die Höhe des Büsinger Freibetrages herangezogen werden. Insoweit wird lediglich auf ökonomische Daten des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen, die sowohl das hohe Schweizer Preisniveau als auch den Wechselkurs zwischen dem Euro gegenüber dem Schweizer Franken berücksichtigen. Den validen wissenschaftlichen Berechnungen des Statistischen Bundesamts steht mit derzeit maximal 4.602 € ein deutlich niedrigerer Büsinger Freibetrag gegenüber. Es ist bisher nicht erkennbar, dass die Finanzverwaltung die Höhe des Büsinger Freibetrages auf Basis von fundierten ökonomischen bzw. wissenschaftlichen Berechnungen ermittelt hat. Aus mehreren Quellen[[11]](#footnote-11) ist zu schließen, dass sich das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg bei der letzten Erhöhung des Büsinger Freibetrages (mit Wirkung ab dem VZ 2015) auf fiktive Einkommensdaten gestützt hat, die Beispielrechnungen auf der Internetseite der Gemeinde Büsingen entnommen waren. Die auf der Internetseite aufgeführten Beispielrechnungen dienen in erster Linie als Bürgerservice der Darstellung und Erläuterung der Berechnungstechnik und sind nicht repräsentativ. Beispielsweise wurde auf der Internetseite für einen Alleinstehenden ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 € angegeben, welches deutlich zu niedrig ist.

Dass der Büsinger Freibetrag zu niedrig bemessen ist, wird im Übrigen dadurch deutlich, dass sich die Altersstruktur von Büsingen zu der ältesten in Baden-Württemberg entwickelt hat und auch die letzte Erhöhung des Büsinger Freibetrages ab dem VZ 2015 keine Verbesserung gebracht hat. Die Billigkeitsmaßnahme hat aufgrund der zu geringen Freibetragshöhe folglich nicht die erforderliche Wirkung erzielt.

**3. Fazit**

Die Höhe der gewährten Billigkeitsmaßnahme „Büsinger Freibetrag“ wurde nicht nach fundierten ökonomischen bzw. wissenschaftlichen Berechnungen ermittelt. Dem stehen Berechnungen des Statistischen Bundesamts gegenüber, welche für Steuerpflichtige, die im Schweizer Wirtschafts- und Währungsgebiet bei Schweizer Preisniveau leben, einkommensteuerfrei zu stellende Kaufraftzuschläge ermittelt hat, die wesentlich höher sind als der gegenwärtig gewährte Büsinger Freibetrag und mehr als das Doppelte des Büsinger Freibetrages betragen können. Die Höhe der gewährten Billigkeitsmaßnahme bzw. des Büsinger Freibetrages ist daher zu niedrig.

Ich beantrage/wir beantragen die Höhe der Billigkeitsmaßnahme „Büsinger Freibetrage“ für den hier in Rede stehenden Veranlagungszeitraum 2019 zu überprüfen und die Berechnungen zum Kaufkraftausgleich des Statistischen Bundesamts für die Höhe des Büsinger Freibetrags zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

1. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV C 4 – S 2284/07/0008 vom 08.10.2015.Hervorhebung d. Verf. [↑](#footnote-ref-1)
2. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/1059 vom 24.11.2016, S. 2. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. § 55 BBesG i. V. m BMF-Schreiben vom 1. Juli 2020 - IV C 5 - S 2341/20/10001 :002; DOK: 2020/0657850. [↑](#footnote-ref-3)
4. Grundsold 60.000 € x 60 % (§ 55 BbesG) x 25 % = 9.000 € [↑](#footnote-ref-4)
5. (25 x 600)/(1.000 + 6 x 25) = 13,04 %. [↑](#footnote-ref-5)
6. 60.000 € x 13,04 % = 7.824 €. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vorbehaltlich der Regelungen im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, nachdem bei von der Privatwirtschaft entsendeten Personen in den meisten Fällen hinsichtlich des Arbeitseinkommens das Besteuerungsrecht in der Schweiz liegen wird. [↑](#footnote-ref-7)
8. 80.000 € x 13,04 % = 10.432 €. [↑](#footnote-ref-8)
9. 15.338 € maximal zu versteuerndes Einkommen x 30 % = 4.602 € Freibetrag. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. BFH-Urteil vom 04.07.2001, Az. VI R 87/97. [↑](#footnote-ref-10)
11. Statt vieler vgl. Niederschrift der 15. Sitzung der Gemischten schweizerisch-deutschen Kommission für Büsingen am Hochrhein vom 28.04.2017. [↑](#footnote-ref-11)